

## Änderungsantrag zur Beitragsfreistellung bzw. Wiederinkraftsetzung und Zuzahlung für Direktversicherungen

Versicherungsnummer	Vermittler-Nr.	Anmelderegisternummer	Vorgangsnummer			
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>			
			Neu <input type="checkbox"/> Änderung <input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Zur Ablage						
Vermittler 1	VM 1	Vermittler 2	VM 2	Koop-KZ	Übervermittler 1	Übervermittler 2
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

<b>Arbeitgeber</b>	Name, Firma	Kundennummer der Provinzial	Kundennummer der Sparkasse
	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

<b>Arbeitnehmer</b>	Name, Vorname	Kundennummer der Provinzial	Kundennummer der Sparkasse
	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

<b>Änderungstermin</b>	Zu welchem Termin soll die Beitragsänderung wirksam werden?
	<input type="text"/>

<b>Beitragsfreistellung</b>	<input type="checkbox"/> Beitragsfreistellung*
	<input type="checkbox"/> Beitragsfreistellung wegen Elternzeit**

<b>Wiederaufnahme der Beitragszahlung</b>	<input type="checkbox"/> Wiederaufnahme der Beitragszahlung*
	Beitrag <input type="text"/> EUR Zahlungsperiode <input type="text"/> 1 / -jährlich
	<p>*Wiederaufnahme der Beitragszahlung innerhalb von 2 Jahren außer bei NKRD / NKRZ – 5 Jahre und FRHD ab TW 2021 3 Jahre. Falls eine Berufs- oder Risiko-Zusatzversicherung eingeschlossen ist, ist eventuell eine Gesundheitsprüfung bei Wiederaufnahme der Beitragszahlung erforderlich.</p> <p><input type="checkbox"/> Wiederaufnahme der Beitragszahlung mit gleichem Beitrag innerhalb von spätestens 3 Monaten nach Elternzeit**</p> <p>Wir bestätigen, dass seit Beginn der Elternzeit und bis zum Ende der Elternzeit keine Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit der versicherten Person vorliegen hat oder vorliegt. Es ist bis jetzt kein Antrag auf Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit gestellt worden.</p> <p>Folgen mehrere Elternzeiten aufeinander und sind die Elternzeiten nicht mehr als 3 Monate unterbrochen, kann die Wiederaufnahme der Beitragszahlung nach Ablauf der Gesamtelternzeit erfolgen.</p> <p><b>Bitte beachten Sie:</b> Personen, die in keinem Arbeitsverhältnis stehen, haben auch keinen Anspruch auf Elternzeit. Elternzeit ist daher für Selbstständige, Hausfrauen und -männer, erwerbslose Studenten, Schüler, Arbeitslose, Ehrenamtliche und Absolventen eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres (FSJ, FÖJ) ausgeschlossen. Somit gelten die allgemeinen Regelungen zur Wiederaufnahme.</p>

<b>Einmalige Zuzahlung</b>	Zuzahlungsbetrag <input type="text"/> EUR
	Zuzahlungen sind möglich – nicht bei Direktversicherungen nach § 40b EStG – bei ARD / AVD mit Vertragsabschluss bis 2007 während der Beitragszahlungsdauer – 100 € – bei ARD / AVD mit Vertragsabschluss ab 2008 bis 2012 vor Beginn der Abrufphase – 100 € – bei ARD / AVD mit Vertragsabschluss ab 2012 vor Beginn der Abrufphase – 500 € – bei FRHD vor TW 2021 bis 5 Jahre vor Beginn der Rentenzahlung – 500 € – bei NKRD / NKRZ bis TW 2017 bis zum Beginn der Rentenzahlung – 500 € – ab TW 2021 einheitlich für alle Tarife bis zum Beginn der Rentenzahlung – 250 €



**Hinweise zur Besteuerung und Sozialversicherung**  
 Lohnsteuerfrei nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) sind Beiträge des Arbeitgebers aus dem ersten Dienstverhältnis, soweit sie insgesamt im Kalenderjahr 8 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (BBG) nicht übersteigen. Werden Beiträge nach § 40b EStG, in der am 31.12.2004 geltenden Fassung, pauschal lohnversteuert, werden diese auf den Dotierungsrahmen angerechnet. Das gilt nicht für nach § 100 EStG geförderte Beiträge des Arbeitgebers. Diese sind zusätzlich steuerfrei.  
 Die Beiträge sind bis zu einer Höhe von 4 % der BBG sozialversicherungsfrei. Beiträge nach § 100 EStG werden angerechnet.  
 Leistungen der betrieblichen Altersversorgung unterliegen grundsätzlich der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

<b>Unterschriften</b>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Ort, Datum	Stempel / Unterschrift des Arbeitgebers (Versicherungsnehmer/in)
	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Ort, Datum	Unterschrift des Arbeitnehmers (Versicherte Person)

Stand 04.2021